

Beschlüsse der 27. Bundesjugendwerkskonferenz 16.-17. Mai 2026, Magdeburg

A1	Statutänderung	2
A2	Satzungsänderung	7
A3	Ergänzung des Schutzkonzepts: Verpflichtende Teilnahme an Awareness-Schulungen für den Bundesvorstand	23
A4	Neues Grundsatzprogramm	25
A5	Unsere Antwort heißt Solidarität - Landtagswahlen im Osten	40
A6	Diskriminierungskritische Öffnung des Jugendwerks der AWO	43
A7	Solidaritätsbeiträge aussetzen und sinnvoll nutzen	50
A8	Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand	52
A9	Was macht das Jugendwerk aus?	54
A10	Jugendwerk der Akademiker*innenwohlfahrt? - Strukturen stärken für mehr Teilhabe Auszubildender und junger Arbeiter*innen!	56
A11	Öffentlichkeitsarbeit im Jugendwerk stärken!	58
A13	Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes eintreten	60
A14	Gewalt gegen Mädchen* und FLINTA beenden – auch im digitalen Raum	65
A15	Digitale Souveränität	68
A16	Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes	70
IA1	Verantwortungsvoller Umgang mit künstlicher Intelligenz	72
IA2	Verleihung der Roten Socke partizipativer gestalten	74

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.a. Statutänderung

A1: Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgendes überarbeitetes Statut:

2 Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

3 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen
4 demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und
5 Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.

6 1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung
7 des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes
8 anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben
9 teilnehmen.

10 1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt
11 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im
12 Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben,
13 so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese
14 Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der
15 Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.

16 1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.

17 1.4. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im
18 und beim Jugendwerk der AW0 sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder
19 Mitarbeit in menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit
20 der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von

Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.

2. Organisation und Aufbau

Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.

2.1 Orts- und Stadtjugendwerk

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind.

2.2 Kreisjugendwerk

Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.

2.3 Bezirksjugendwerk

Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.

2.4 Landesjugendwerk

Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.

2.5 Bundesjugendwerk

Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, sowie die

Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.

2.6 Direktmitglieder

Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.

3. Aufbringung der Mittel

Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere

- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
- Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,
- die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen

4. Revisionsordnung

4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenz gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.

4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.

- Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören.
- Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren.

4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die

wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.

4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.

4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.

5. Jugendwerk-Governance-Kodex

5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.

5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.

Begründung in einfacher Sprache

105 Das Jugendwerk der AWO ist ein Kinder- und Jugendverband. Dazu gehören alle
106 Kinder und Jugendliche, auch jünger als sieben Jahre alt. Aus diesem Grund wird
107 die Untergrenze für die Mitgliedschaft gestrichen, um Kinder zwischen 0 und 7
108 Jahren künftig einzubeziehen und ihnen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. (1.1)

109 Das Bundesjugendwerk distanziert sich klar von Personen und Personengruppen, die
110 eine Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Parteien oder Organisationen haben.
111 Dazu gehören auch öffentliche Sympathiebekundungen für menschenfeindliche
112 Strukturen. Dies ist altersunabhängig und kann auch Kinder und Jugendliche
113 betreffen, die jünger als 14 Jahre alt sind. (1.4)

114 Des Weiteren sollen Jugendtreffs und -gruppen vor Ort mit Anbindung an die
115 Ortsjugendwerke nicht mehr eine Ordnung beschließen müssen, die sich
116 insbesondere an der Mustersatzung orientieren müssen. Diese Hürde soll abgebaut
117 werden, um Engagement vor Ort offener zu gestalten und zu stärken (2.1).

118 In der Revisionsordnung soll zukünftig explizit erwähnt werden, dass Gelder
119 zusätzlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin geprüft werden (4.3). Zudem
120 sollen Revisorinnen an den Bundesjugendwerksausschüssen mit beratender Stimme
121 beteiligt werden. (4.8)

122 Ergänzend wird eine neue Regelung aufgenommen, die die Verbindlichkeit von
123 Beschlüssen auf Bundesebene klarstellt. Ziel ist es, die Einheitlichkeit des
124 Gesamtverbandes zu sichern und bundespolitische Handlungsfähigkeit zu
125 gewährleisten. Hierzu wird festgelegt, dass die Beschlüsse der
126 Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die
127 Mitgliedsgliederungen verbindlich sind. Zugleich wird klargestellt, dass die
128 Satzungen der Mitgliedsgliederungen eine entsprechende Regelung enthalten
129 müssen, wonach Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der
130 Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich umzusetzen sind. (6.0)

131 Ansonsten wurden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die
132 bessere Lesbarkeit und einheitliche Formatierung zu gewährleisten.

133 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.b. Satzungsänderung

A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,

- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).

Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des Jugendwerkes (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerkes ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerkes, ebenso Bestandteil dieser Satzung.

Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, des Statuts des Jugendwerkes und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der

74 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist
 75 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und
 76 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die
 77 Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu
 78 den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die
 79 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

80 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
 81 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

82 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
 83 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter
 84 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu
 85 einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für
 86 die Kurzbezeichnung.

87 **§ 3a Ordnungsmaßnahmen**

88 1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerks der AWO gegen die Leitsätze des
 89 Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut,
 90 gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk
 91 geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt
 92 es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende
 93 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

94 a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
 95 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied
 96 begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf
 97 die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge
 98 anzudrohen.

99 b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
 100 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im
 101 Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das
 102 Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer
 103 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

104 c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der
 105 Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen
 106 bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder
 107 auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die
 108 Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr

erfolgen.

d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.

Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden, welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen. Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 3b Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.

3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Ausschluss.

7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

§ 4 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind:

1. die Bundesjugendwerkskonferenz,

2. der Bundesjugendwerksausschuss,

3. der Bundesjugendwerksvorstand

§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz

1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen. Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist

204 einzuberufen.

205 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
206 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

207 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

208 1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,

209 2. je einem*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen
210 Bezirksjugend-werken,

211 3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

212 4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene
213 Bezirksjugendwerke,

214 5. je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit
215 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

216 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und
217 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

218 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
219 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

220 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
221 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

222 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
223 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

224 melden.

225 4. Antragsberechtigt sind:

226 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

227 • Kreisjugendwerke,

- Bezirksjugendwerke,
- Landesjugendwerke,
- Bundesjugendwerksvorstand

Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.

Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.

8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 6 Bundesjugendwerksausschuss

1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesjugendwerksvorstand

2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes,

3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes

ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern,
- Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,
- den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes,
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- Änderungen an den Mustersatzungen,
- Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:

- Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.

- Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest.

Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.

Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.

§ 7 Bundesjugendwerksvorstand

1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.

310 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
311 Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
312 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
313 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

314 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis
315 sieben Stellvertretenden.

316 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen
317 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,
318 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

319 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

320 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
321 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

322 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
323 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

324 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
325 festzustellen.

326 Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle
327 Versammlung abgehalten werden.

328 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
329 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

330 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
331 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der
332 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert
333 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der
334 durch Satzung und Bundesjugendwerkskonferenz bestimmten Aufgaben. Der Vorstand
335 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des
336 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes
337 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.
338 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
339 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über
340 seine Arbeit zu berichten.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,
2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,
3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen

aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung

Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.

Begründung in einfacher Sprache

402 In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer
403 ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

404 In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-
405 Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit
406 wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des
407 Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren
408 Verständlichkeit.

409 In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und
410 Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen
411 werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum
412 Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer,
413 nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

414 Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte
415 Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von
416 Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen
417 Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten)
418 ausdrücklich festgelegt.

419 Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss
420 von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass
421 klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

422 In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der
423 Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige
424 Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht
425 eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber
426 den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

427 Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse
428 gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende
429 Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks)
430 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

431 In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der
432 Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

433 In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

434 In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt.

435 Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert
436 sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser
437 vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

438 In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte
439 des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen
440 Rahmenbedingungen geschaffen.

441 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A3: Ergänzung des Schutzkonzepts: Verpflichtende Teilnahme an Awareness-Schulungen für den Bundesvorstand

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

Dass folgende Ergänzung in das Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO aufgenommen wird. Einzufügen am Ende des Absatzes „Awareness-Schulung“ (S. 16):

„Der Bundesvorstand ist verpflichtet, pro Vorstandsperiode an einer Awareness-Schulung teilzunehmen. Mitglieder der Bundesrevision sind von dieser Regelung ausgenommen.“

Begründung in einfacher Sprache

Die Mitglieder des Bundesvorstands tragen eine besondere Verantwortung für Veranstaltungen des Bundesjugendwerks.

Der Vorstand ist eine wichtige Ansprechstelle für das A-Team. Das gilt besonders, wenn Fälle eine weitergehende Bearbeitung benötigen oder die Eskalationsstufe 2 erreichen.

Der Vorstand entscheidet außerdem über konkrete Maßnahmen, wenn es zu Grenzüberschreitungen kommt (ausführende Instanz).

Damit der Vorstand diese Aufgaben gut erfüllen kann, sollten alle Mitglieder an einer Awareness-Schulung teilnehmen. Das gilt für alle – auch für Vorstandsmitglieder, die nicht in A-Teams arbeiten möchten.

17 Eine solche Schulung kann auch speziell für den Vorstand angeboten werden.

18 Angefügt ist das aktuelle Schutzkonzept (Stand 2024).

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A4: Neues Grundsatzprogramm

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt das folgende neue Grundsatzprogramm:

Demokratischer Sozialismus

Wir bekennen uns zum Demokratischen Sozialismus. Wir sind der Überzeugung, nur dieser bietet aktuell die Möglichkeit, unser Menschenbild zu entfalten und unsere Werte zu leben. Diese Perspektive begründet sich historisch und gegenwärtig aus unseren Erfahrungen als Teil der Arbeiter*innen(jugend)bewegung und dem Kampf für eine gerechte Verteilung von Macht und Ressourcen.

Zum Verständnis eines Demokratischen Sozialismus gehört für uns die Umverteilung der herrschenden Machtverhältnisse zwischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Dafür ist eine Basisdemokratie elementar, wodurch alle Menschen bedingungslos über Politik und Wirtschaft demokratisch entscheiden. Das ermöglicht, dass die Gesellschaft unmittelbar ihre Regeln des Zusammenlebens und Wirtschaftens bestimmen kann.

Staatliche Macht dient dabei als demokratisches Instrument, die Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft durchzusetzen und die Erhaltung der gesellschaftlichen Macht zu garantieren. Wirtschaftliche Aktivitäten dienen ausschließlich dem Wohlergehen und der Bedürfnisbefriedigung aller innerhalb der Gemeinschaft. Das bewirkt, dass alle Menschen die gleichen Möglichkeiten haben, sich individuell zu entwickeln und ihre eigenen Interessen zu verwirklichen.

Die Idee des Demokratischen Sozialismus lebt in unserem Verband und muss in stetig kritischem Aushandeln weiterentwickelt werden. Als Sozialisationsinstanz, also ein Ort, der das Denken, Fühlen und Handeln prägt, verstehen wir es als

unsere Aufgabe, dieses Ideal durch unser politisches und pädagogisches Handeln zu fördern und aktiv zu vertreten.

Werteverständnis

Freiheit bedeutet für uns in erster Linie die Möglichkeit zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Dies setzt voraus, frei von Unterdrückung, Not und Armut zu sein. Freiheit muss in unterschiedlichen Lebensbereichen immer wieder erkämpft, verteidigt und geschützt werden. Dennoch bedeutet Freiheit für uns keine absolute Freiheit. In vielen Fällen muss die individuelle Freiheit eingeschränkt werden, um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu schützen. Auch ist die eigene Freiheit stets durch die Freiheit anderer beschränkt.

Gleichheit bedeutet für uns eine fundamentale Gleichheit an Würde, unabhängig von körperlichen, psychischen und sozialen Merkmalen, jedoch nicht die Gleichförmigkeit aller Menschen. In unseren Augen soll jeder Mensch das Leben mit den gleichen Möglichkeiten beginnen und dadurch die Voraussetzungen haben, die eigene Persönlichkeit im Dialog mit der Umgebung auszubilden. Das setzt voraus, dass sich alle Menschen auf Augenhöhe begegnen. Gleichheit bedarf der Wahrung der unantastbaren Würde jedes Menschen und ist Grundvoraussetzung für eine gerechte Welt.

Gerechtigkeit ist für uns dann gegeben, wenn jeder Mensch die gleichen Möglichkeiten zur freien Entfaltung hat. Um gleiche Chancen zu gewährleisten, müssen Ressourcen den individuellen Bedürfnissen der Menschen nach umverteilt werden. Damit schließen wir die Wertschätzung von individuellen Leistungen nicht aus, jedoch stehen Bedürfnis- und Chancengerechtigkeit der Menschen im Vordergrund. Gerechtigkeit erfordert ein Bewusstsein für Gleich- und Ungleichheit und setzt eine gesellschaftliche Aushandlung dieser auf Basis moralischer und rechtlicher Vorstellungen voraus.

Solidarität bedeutet für uns, füreinander einzustehen. Dabei übernehmen sowohl Gemeinschaften als auch Individuen Verantwortung füreinander, ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Grundlage für solidarisches Handeln sind Bewusstsein und Sensibilität für existierende Ungleichheiten und individuelle Bedürfnisse. Trotz des individuellen Anspruchs auf Teilhabe und Unterstützung, verliert niemand, mit dem sich solidarisiert wird, die Eigenständigkeit. Gleichzeitig steht jeder Person frei, in welchem Maße sie sich mit anderen Personengruppen solidarisiert. Damit ist für uns auch verbunden, dass die eigene Freiheit nicht aufgegeben wird.

Toleranz bedeutet für uns, andere Überzeugungen und Handlungsweisen zuzulassen,

Argwohn diesen gegenüber zu reflektieren und sie als gleichwertig neben den eigenen zu sehen. Das Tolerieren anderer Ansichten bedeutet nicht, dass wir diesen gegenüber eine zustimmenden Haltung einnehmen. Dabei ist es uns wichtig, dass Intoleranz nicht toleriert wird. Positionen, die unserem Werteverständnis und den Menschenrechten fundamental entgegenstehen, können wir nicht tolerieren.

Emanzipation verstehen wir als Selbstermächtigung aus Fremdbestimmung und äußeren Erwartungen. Damit ist eine Mündigwerdung zu einer eigenständigen Persönlichkeit verbunden, die ihre Menschenrechte wahrnehmen und sich gegen willkürliche Einschränkungen verteidigen kann. Im Laufe eines Lebens finden immer wieder individuelle Emanzipationsprozesse in unterschiedlichen Lebensbereichen statt. Darüber hinaus können sich auch gesellschaftliche Gruppen emanzipieren. Privilegierte und nicht betroffene Gruppen und Individuen können Emanzipationsprozesse Anderer solidarisch unterstützen. Unser Verständnis geht über die verengte Sicht der Emanzipation auf das Rollengefüge verschiedener konstruierter Geschlechter hinaus.

Menschenbild

Wir gehen davon aus, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse haben. Bedürfnisse sind das innere Verlangen nach Erfüllung von zum Beispiel körperlichen Bedürfnissen, wie Nahrung oder sozialen Bedürfnissen, wie Freundschaften. Bedürfnisse müssen erfüllt sein, damit Menschen zufrieden und gesund leben können. Diese sind individuell stark ausgeprägt.

Wir sehen Menschen als Individuen an, die geprägt sind durch die eigene Sozialisation. In dieser entwickeln sie unterschiedliche Eigenschaften, Interessen und Handlungsstrategien. Diese Entwicklung wollen wir, im Sinne der Demokratie, unterstützen, ohne daraus einen Nutzen zu erwarten.

Wir sprechen Menschen von der Geburt an ihre Mündigkeit zu und gehen davon aus, dass sie an der Gesellschaft teilhaben wollen. Mündigkeit heißt, dass jemand fähig ist, für sich selbst zu entscheiden und die Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. In welcher Form sie teilhaben, hängt von ihren unterschiedlichen, gegebenen und erworbenen Ressourcen ab. Die Gesellschaft muss die Mündigkeit aller Menschen anerkennen und Möglichkeiten zur Teilhabe schaffen.

Menschen sind soziale Wesen, welche in Interaktion mit anderen Menschen treten und sich darüber in der Gesellschaft positionieren. Die Gesellschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialisation des Menschen. Gleichzeitig wirken Menschen gestaltend auf die Gesellschaft und ihre Ausrichtung ein.

Gesellschaft und Individuum stehen in Wechselwirkung zueinander.

Menschen entwickeln Handlungsstrategien, um mit Herausforderungen umzugehen und den Alltag bewältigen zu können. Diese Strategien sind individuell und abhängig von persönlichen Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass Menschen immer eine für sich plausible Begründung, den "guten Grund", für ihr Handeln haben.

Aus diesem Menschenbild resultiert für uns, dass wir Menschen wertungsfrei begegnen wollen. Das Individuum soll befähigt werden, für seine Bedürfnisse und Interessen einzustehen. Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln ist Grundlage unserer Arbeit.

Pluralismus und Intersektionalität

Wir wollen eine Gesellschaft, in der Menschen einander mit Anerkennung und Respekt begegnen. Alle sollen ihre eigenen Meinungen, Überzeugungen, Interessen und Ziele haben dürfen. Das nennt sich Pluralismus. Gleichzeitig sehen wir, dass es in unserer Gesellschaft Ungleichheiten und Unterdrückung gibt. Manche Menschen haben mehr Macht und Möglichkeiten als andere. Intersektionalität bedeutet, dass verschiedene Formen von Diskriminierung zusammenwirken. Manche Menschen sind deshalb von mehreren Formen der Diskriminierung gleichzeitig betroffen.

Ein Beispiel: Ein geflüchtetes Kind kann wegen der schwierigen finanziellen Situation seiner Familie nicht an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Gleichzeitig darf es wegen seines Aufenthaltsstatus das Bundesland nicht verlassen. Außerdem sind Anträge für finanzielle Unterstützung und für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes nur auf Deutsch verfügbar. Dieses Kind erlebt also mehrere Hürden gleichzeitig: wegen der finanziellen Situation und wegen seiner Fluchtgeschichte. Dadurch kann es nicht selbstbestimmt an Angeboten teilnehmen.

Geschlechterverständnis

In unserer Gesellschaft denken viele immer noch, dass es nur zwei Geschlechter gibt: männlich und weiblich. Dieses Denken bezieht sich vor allem auf die Geschlechtsmerkmale. Das Problem dabei ist jedoch, dass man auf Grundlage dieser ebenso eine soziale Rolle zugeschrieben bekommt. Diese Rollen sollen nicht verlassen werden. Wer muss stark sein? Wer darf Kleider tragen? Wer darf oberkörperfrei sein?

Das binäre System umfasst nicht die gesamte menschliche Geschlechtervielfalt.

Eine Zuschreibung, welche Geschlechter es gibt, lehnen wir ab, weil wir jedem Menschen die Macht geben wollen, über die eigene (Geschlechts-)Identität entscheiden zu können. Wir sehen Geschlecht als Spektrum an. Wir wollen im Jugendwerk ein sicherer Ort sein und aufklären sowie sensibilisieren.

Das Patriarchat

Wir leben in einem patriarchalen System. Patriarchat kommt von „Herrschaft der Väter“ und bedeutet allgemein „Gesellschaft, in der Männer die Macht haben“. In diesem nehmen Cis-Männer aufgrund ihres Geschlechts eine übergeordnete Position in Bezug auf Macht, Einfluss und Autorität ein. Der Begriff Cis-Männer bezeichnet Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem übereinstimmt, welches ihnen nach der Geburt zugewiesen wurde. Dies passiert hauptsächlich über die Bestimmung äußerer Merkmale.

Das Patriarchat erhält geschlechterdiskriminierende Strukturen aufrecht. FLINTA* steht für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, transgeschlechtliche und agender Personen. Das Sternchen (*) schließt darüber hinaus alle Menschen ein, die sich nicht als Cis-Mann definieren. FLINTA* erleben geschlechtsspezifische Gewalt, Lohnungleichheit, ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit, eingeschränktem Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Benachteiligung in Führungspositionen und politischen Entscheidungsprozessen.

Wir fordern das Ende des Patriarchats und eine gerechte Gesellschaftsform auf Grundlage des Demokratischen Sozialismus.

Sexismus

Sexismus ist die Abwertung und Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Sexismus und Patriarchat sind eng miteinander verknüpft. Sexismus kann auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen auftreten, wie zum Beispiel in der Sprache, in der Arbeitswelt, in der Bildung und in den Medien. Im Patriarchat dient Sexismus der Aufrechterhaltung bestehender Machtverhältnisse und der Kontrolle von FLINTA*-Personen. Patriarchale Strukturen und Sexismus

sind tief in unserer Gesellschaft verankert. Deshalb fordern wir von allen Menschen ein Bewusstsein für sexistische Strukturen und die Dominanz von Männlichkeit sowie die Bereitschaft, diese kritisch zu hinterfragen.

Im Sinne des demokratischen Sozialismus streben wir eine Welt an, in der Geschlecht keine Rolle mehr in Machtstrukturen spielt. Sexismus ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus,

163 Klassismus oder Queerfeindlichkeit verbunden ist.

164 **Queerfeindlichkeit**

165 Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die sich der LGBTQI+ Community
166 zugehörig fühlen. LGBTQI+ ist eine Abkürzung für viele verschiedene sexuelle
167 Orientierungen und Geschlechtsidentitäten (Lesbisch, Gay, Bisexuell,
168 transgeschlechtlich, queer, intergeschlechtlich und + für weitere Identitäten.)

169 Queerfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung, Anfeindungen, Ablehnung,
170 Gewalt und Unsichtbarmachung von LGBTQI+ Personen. Sie erleben Queer-
171 feindlichkeit sowohl auf individueller als auch auf struktureller und
172 institutioneller Ebene. Das kann sich z.B. in einer Ungleichbehandlung bei der
173 medizinischen Versorgung, Familiengründung oder Selbstbestimmung der eigenen
174 Identität äußern.

175 Queerfeindlichkeit tolerieren wir nicht. Wir fordern eine Gesellschaft, in der
176 jede Person die eigene Identität selbstbestimmt und diskriminierungsfrei
177 ausleben kann. Dafür sehen wir gendersensible Sprache und gendersensibles
178 Verhalten als unbedingt notwendig.

179 Queerfeindlichkeit ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen
180 von Diskriminierung wie Rassismus, Sexismus oder Klassismus verbunden ist.

181 **Ableismus**

182 Ableismus kommt von "to be able" aus dem Englischen und bedeutet leistungsfähig
183 zu sein. Ableismus bezeichnet die Diskriminierung und Abwertung von Menschen mit
184 Behinderungen, psychischen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen. Von
185 Ableismus betroffen sind ebenfalls Menschen, die von einer Behinderung bedroht
186 sind. Es ist diskriminierend, wenn ein Mensch wegen einer bestimmten Eigenschaft
187 oder einer Fähigkeit ungerechtfertigt bewertet wird. Menschen mit Behinderung
188 werden z.B. auf Merkmale reduziert, in denen sie sich vom vermeintlichen
189 "Normalzustand" unterscheiden.

190 Gesetze, Gebäude, Sprache oder gesellschaftliche Normen können Menschen
191 ausschließen. Wir fordern eine Haltung der Gesellschaft, die Barrieren abbaut
192 und Teilhabe für alle Menschen möglich macht. Ableismus ist kein Zufall, sondern
193 ein Teil unseres gesellschaftlichen Systems, das Unterschiede abwertet. Die
194 Behinderung von einem Menschen ist nicht das Problem, sondern der Blick der
195 Gesellschaft darauf. Der gesellschaftliche Blick beeinträchtigt Menschen bei
196 ihrer Teilhabe. Menschen mit Behinderung wird oft eine geringere

Lebenswertigkeit zugeschrieben. Das können wir mit unseren Werten Gerechtigkeit und Gleichheit nicht vereinbaren. Wir fordern das gute und schöne Leben für alle.

Menschen sollten nicht nach ihrem Nutzen eingeteilt werden und deshalb einen anderen Zugang bekommen. Wie im Kapitel zur Bildungsgerechtigkeit geschrieben, fordern wir von Politik und Gesellschaft, sich für die gerechte und bedürfnisorientierte Verteilung von allen Ressourcen einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass niemand benachteiligt wird.

Awareness

Der Begriff Awareness heißt übersetzt Bewusstsein, Aufmerksamkeit und Achtsamkeit. Das bedeutet einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu haben und zu pflegen und diskriminierende, gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren. Es geht darum, Verantwortung füreinander und für sich selbst zu übernehmen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in der sich grundsätzlich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt werden. Im Jugendwerk gilt, wir achten auf einen diskriminierungssensiblen Umgang, respektieren persönliche Grenzen und stellen uns gegen diskriminierendes Verhalten. Awareness ist für uns politische Haltung und praktische Solidarität.

Demokratieverständnis

Demokratie bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt mitbestimmen dürfen. Menschen brauchen einen barrierearmen Zugang zu politisch ausgeglichenen, faktenbasierten Informationen und Bildung. Das ist die Grundlage für eine freie und vielfältige Meinungsbildung. Eine unabhängige Justiz schützt auf Basis von Gesetzen die Rechte aller, auch von Minderheiten, und sorgt dafür, dass niemand zu viel Macht bekommt. Wer Macht hat, hat diese Verantwortung gegenüber allen zu tragen und kann zur Rechenschaft gezogen werden. Niemand darf die alleinige Macht haben.

Für eine gelingende Demokratie braucht es, dass alle Verantwortung übernehmen, füreinander eintreten und Entscheidungen zum Wohle aller treffen. Jede*r ist wichtig und trägt zu einer lebendigen Demokratie bei. Diese Fähigkeit, auf Herausforderungen zu reagieren und sich stetig zu wandeln, macht Demokratie widerstandsfähig gegenüber demokratiefeindlichen Bestrebungen.

Demokratische Bildung ist ein wesentliches Element in der Jugendverbandsarbeit. Wir als Jugendwerk der AWO erkennen unsere historische Verantwortung an, die aus der Geschichte der AWO hervorgeht. Die AWO wurde während der Zeit des

Nationalsozialismus verboten und ihre Mitglieder wurden verfolgt. Als Jugendverband einer Organisation, die selbst unter antidemokratischen Ideologien gelitten hat, sehen wir es als unsere Verpflichtung an, entschieden gegen jede Form von Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit einzutreten.

Diese historische Verantwortung bedeutet auch, aus der Vergangenheit zu lernen und aktiv zur Stärkung einer demokratischen Kultur beizutragen. Es ist unsere Aufgabe, jungen Menschen die Gefahren extrem rechter Ideologien aufzuzeigen, sie für die Werte der Demokratie zu begeistern und sie darin zu unterstützen, Diskriminierung, Hass und Ausgrenzung entgegenzutreten.

Deshalb setzen wir, als Jugendverband, uns sowohl in unserer Bildungsarbeit als auch in unserer politischen Arbeit dafür ein, junge Menschen zu ermutigen. Wir wollen junge Menschen befähigen, kritisch zu denken, sich als aktive Gestalter*innen einer solidarischen und offenen Gesellschaft einzubringen und sich selbst zu organisieren.

Wir geben jungen Menschen Gestaltungsräume, in denen sie ihre Freizeit gestalten und sich über Themen, die sie bewegen, austauschen können. Dabei greifen wir politische und gesellschaftliche Fragen auf und stärken die Themen der Kinder und Jugendlichen. Emanzipatorische Prozesse junger Menschen stehen im Vordergrund.

Als politischer Jugendverband haben wir uns unserer Werte verschrieben und leben diese auf allen Ebenen unserer Aktivitäten. Wir geben einen Rahmen, in dem junge Menschen eine eigene politische Meinung bilden können.

Wir sind uns bewusst, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und kontinuierlich verteidigt werden muss. Als Werkstätten der Demokratie sehen wir unser Engagement im stetigen Wandel. Dieses Engagement gerät zunehmend unter Druck. Immer häufiger sehen wir uns der Gefahr der Einschränkung und Delegitimierung seitens demokratiefeindlicher Bestrebungen ausgesetzt.

Die Rolle und Aufgabe von Jugendverbandsarbeit sind von allen demokratischen Parteien anzuerkennen.

Darüber hinaus sind wir mit anderen demokratischen Organisationen der Zivilgesellschaft solidarisch, die durch Infragestellung ihrer Förderung oder gar Existenzberechtigung in einer kapitalistischen Gesellschaft unter Druck geraten.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ökologische Nachhaltigkeit ist für uns die Grundlage für Leben, Lebensqualität und Wohlstand zukünftiger Generationen. Sie bedeutet, dass wir die Natur schützen und verantwortungsvoll mit ihr umgehen. Dazu gehört der Schutz der Artenvielfalt und gesunder Ökosysteme.

Nicht erneuerbare Ressourcen wie fossile Energieträger sollen sparsam genutzt werden. Erneuerbare Ressourcen wie Wälder oder Tierbestände dürfen nur so genutzt werden, dass sie sich wieder erholen können. Außerdem ist konsequenter Klimaschutz notwendig. Wenn wir die natürlichen Grenzen unseres Planeten nicht beachten, verschärfen wir die Klimakrise. Diese bedroht das gute Leben heutiger und zukünftiger Generationen. Deshalb müssen wir entschlossen und dauerhaft an der Umsetzung der internationalen Klimaziele arbeiten.

Nachhaltigkeit darf nicht nur ein Schlagwort sein. Wir brauchen mehr Bildung, Aufklärung und konkrete Unterstützung, damit nachhaltiges Handeln selbstverständlich wird. Wir wollen, dass Verantwortung für die Ressourcen der Erde übernommen wird. Diese Verantwortung darf nicht allein auf einzelne Menschen abgewälzt werden. Klimaschutz muss sozial gerecht gestaltet sein. Wenn Maßnahmen ungerecht sind, verlieren sie an Akzeptanz. Besonders Menschen auf der ganzen Welt, die von Armut betroffen oder bedroht sind, dürfen nicht zusätzlich belastet werden. Vor allem politische Entscheidungsträger*innen müssen die richtigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die planetaren Grenzen eingehalten werden. Diejenigen Staaten, die die Klimakrise maßgeblich verschuldet haben, tragen die größte Verantwortung.

Wir sind überzeugt, dass unsere Wirtschaft neu gedacht werden muss. Ziel muss es sein, die Bedürfnisse aller Menschen mit den Grenzen unseres Planeten in Einklang zu bringen. Im Sinne unserer Werte, Gerechtigkeit und Solidarität übernehmen wir Verantwortung für heutige und kommende Generationen. Mit unserer Nachhaltigkeitsstrategie wollen wir einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.

Klassismus

Klassismus bezeichnet die Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder ihres ökonomischen Status. Er zeigt sich unter anderem in einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen, begrenzten Möglichkeiten sozialer Mobilität sowie in der Unterrepräsentation bestimmter sozialer Gruppen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen.

Von Klassismus betroffen sind Menschen, deren Kleidung, Sprache oder Namen mit einer als „niedrig“ bewerteten sozialen Klasse assoziiert werden. Besonders

häufig erleben Arbeiter*innenkinder solche Abwertungen und sind daher in besonderem Maße von klassizistischen Denk- und Handlungsmustern betroffen.

Ihnen fehlen häufig soziale Netzwerke, bestimmte Umgangsformen sowie das Selbstvertrauen, die im akademischen und beruflichen Kontext oft vorausgesetzt werden. Klassismus trägt dazu bei, dass armutsbetroffene Kinder schlechtere Wohn-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten bekommen. Unser Ziel ist es, allen Menschen eine freie und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Kapitalismus

Kapitalismus ist eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. In ihr gehören die Produktionsmittel, also zum Beispiel Fabriken oder Unternehmen, einzelnen Personen oder Firmen. Diese kontrollieren das Kapital. Ihr Ziel ist es, möglichst viel Gewinn zu machen.

Der Wohlstand einiger entsteht dabei oft durch die Arbeit anderer. Menschen verkaufen ihre Arbeitskraft und bekommen dafür Lohn. Mit diesem Geld kaufen sie die Dinge, die sie zum Leben brauchen. Der Lohn reicht jedoch meist nur für den Alltag. Für viele Menschen bleibt kaum Geld übrig, um Vermögen aufzubauen oder Zeiten ohne Arbeit zu überbrücken. Das schränkt ihre Freiheit ein.

Freiheit und Selbstbestimmung hängen stark davon ab, ob jemand über genügend Geld und Ressourcen verfügt. Nur wer die nötigen Mittel hat, kann seine Möglichkeiten wirklich nutzen. Wer sie nicht hat, erlebt viele Entscheidungen nicht als frei, sondern als Zwang.

Der Schriftsteller Bertolt Brecht formulierte es so: „Was nützt die Freiheit? Sie ist nicht bequem, denn nur wer im Wohlstand lebt, lebt angenehm“ (aus Die Dreigroschenoper).

Das zeigt uns, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist in der Praxis oft nur für wohlhabende Menschen möglich. Deshalb gibt es im Kapitalismus keine echte Freiheit für alle. Unser Ziel ist deshalb Wohlstand für alle Menschen und echte gesellschaftliche Teilhabe.

Armut abschaffen

Unsere Werte Freiheit und Emanzipation bedeuten, dass sich alle Menschen frei entwickeln können sollen. Armut schränkt diese Möglichkeiten stark ein. Besonders Kinder sind davon betroffen, weil sie sich nicht selbst aus Armut

334 befreien können.

335 Wenn Kinder in Armut aufwachsen, wirkt sich das auf viele Bereiche ihres Lebens
 336 aus. Deshalb verstehen wir Armut nicht nur als fehlendes Geld. Armut bedeutet
 337 auch Benachteiligung in anderen Bereichen. Dazu gehören materielle, soziale,
 338 gesundheitliche und kulturelle Armut. Materielle Armut bedeutet der Mangel an
 339 Kleidung, Nahrung und Wohnraum. Soziale Armut bedeutet, dass Menschen kaum
 340 Möglichkeiten haben, am sozialen Leben teilzunehmen, zum Beispiel durch fehlende
 341 Freund*innenschaften, familiäre Bindungen, Nachbarschaftskontakte oder mangelnde
 342 soziale Kompetenzen.

343 Gesundheitliche Armut bedeutet ein schlechter körperlicher sowie seelischer
 344 Zustand. Es bedeutet auch, dass Menschen nicht genug Möglichkeiten haben, um
 345 ihre körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten oder zu fördern.
 346 Kulturelle Armut bedeutet, dass Menschen nur eingeschränkten Zugang zu Bildung,
 347 kulturellen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe haben.

348 In Deutschland und weltweit wächst die Zahl der Kinder, die von Armut betroffen
 349 oder bedroht sind. Da Kinder sich nicht selbst aus dieser Situation befreien
 350 können, setzen wir uns als Jugendwerk der AWO aktiv gegen Armut ein.

351 Die UN-Kinderrechtskonvention sagt in Artikel 27: Jedes Kind hat das Recht auf
 352 einen Lebensstandard, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen und
 353 sozialen Entwicklung entspricht. Eltern tragen Verantwortung für das Wohlergehen
 354 ihrer Kinder. Gleichzeitig muss der Staat Familien unterstützen, damit Kinder
 355 nicht in Armut aufwachsen.

356 Kinderarmut kann verhindert werden, wenn Politik Kinderrechte stärker
 357 berücksichtigt. Deshalb fordern wir, dass die Bekämpfung von Kinderarmut für
 358 Regierungen höchste Priorität hat.

359 Wir unterstützen außerdem die Empfehlungen von UNICEF: Politik und öffentliche
 360 Haushalte müssen stärker an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet werden.
 361 Der Sozialstaat soll Familien besser absichern. Alle Kinder müssen Zugang zu
 362 Bildung, Gesundheitsversorgung, ausreichend Ernährung und gutem Wohnraum haben.

363 Auch wir müssen unsere eigenen Strukturen regelmäßig überprüfen. Wir wollen
 364 sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen an unseren Angeboten teilnehmen
 365 können. Dafür müssen Barrieren abgebaut werden. Die Kosten für Angebote der
 366 Jugendwerke sollen so niedrig wie möglich sein.

367 Diese Maßnahmen können Kinderarmut kurzfristig abmildern. Unser langfristiges

Ziel ist jedoch, Kinderarmut ganz abzuschaffen. Deshalb setzen wir uns politisch dafür ein, dass Kinder finanzielle Unterstützung direkt erhalten. Diese Unterstützung soll unabhängig von den Eltern ausgezahlt werden und leicht zu beantragen sein.

Bedingungslose Bildungsgerechtigkeit

Für uns ist Bildung mehr als nur Schule. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, in dem sich Menschen weiterentwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten. Durch Bildung lernen Menschen, sich mit der Welt, der Geschichte, anderen Menschen und sich selbst auseinanderzusetzen. Bildung sollte freiwillig und selbstbestimmt sein. Sie entsteht vor allem im Zusammenleben mit anderen Menschen. Bildung ist für uns nicht dazu da, um wirtschaftlichen Gewinn zu steigern.

Bildung ist wichtig, weil sie Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie hilft uns, selbstbestimmt zu handeln und einander auf Augenhöhe zu begegnen. Bildung stärkt Empathie, Meinungsbildung und kritisches Denken. Sie unterstützt Menschen dabei, ihr Leben selbst zu gestalten.

Wenn Bildung Menschen stärken und zur Teilhabe befähigen soll, braucht es Gerechtigkeit. Oft wird von „Chancengerechtigkeit“ gesprochen. Wir verwenden stattdessen den Begriff Bildungsgerechtigkeit. Denn Bildung darf nicht davon abhängen, ob jemand eine einmalige „Chance“ bekommt oder unter Leistungsdruck steht.

Alle Menschen sollen das Recht haben, Bildungsangebote und Ressourcen zu nutzen, ohne dadurch in Abhängigkeit zu geraten. Bildung muss deshalb gerecht organisiert sein. Für uns bedeutet Bildungsgerechtigkeit, Bildung ganzheitlich zu verstehen. Bildung soll nicht vom Ziel bestimmt sein, Profit zu erwirtschaften, sondern Menschen zu stärken.

Deshalb fordern wir von Politik und Gesellschaft eine gerechte und bedürfnisorientierte Verteilung von Ressourcen. Niemand darf im Bildungssystem benachteiligt werden. Eine von uns häufig geforderte Maßnahme ist eine Kindergrundsicherung. Sie kann helfen, Benachteiligungen zu verringern. Gleichzeitig sehen wir sie als einen Kompromiss innerhalb des kapitalistischen Systems.

Langfristig sehen wir unsere Ziele im Zusammenhang mit dem demokratischen Sozialismus. Auch dann muss Bildungsgerechtigkeit ständig reflektiert und weiterentwickelt werden. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen die Möglichkeit zu einer freien und selbstbestimmten Lebensführung haben.

Faschismus

Faschismus ist eine extrem rechte, antidemokratische, nationalistische und rassistische Ideologie. Faschistische Ideologien behaupten, dass eine Nation oder eine bestimmte Gruppe von Menschen anderen überlegen sei. Dadurch werden Diskriminierung, Ausgrenzung oder sogar Gewalt gegen andere Gruppen gerechtfertigt. Faschismus führt zu autoritären politischen Systemen. In solchen Systemen werden Meinungsfreiheit, politische Opposition und grundlegende Menschenrechte unterdrückt.

Aus unseren Werten Gleichheit und Gerechtigkeit heraus vertreten wir eine klare antifaschistische Haltung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Faschismus aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein. Wir zeigen Solidarität mit allen Betroffenen von Diskriminierung in jeglicher Form.

Antisemitismus

Antisemitismus bezeichnet alle Formen von Vorurteilen, Hass und Diskriminierung gegenüber Jüdinnen*Juden. Diese richten sich gegen sie wegen ihrer Religion, Herkunft oder Kultur. Antisemitismus kann sich auf verschiedene Weise zeigen: durch Verschwörungserzählungen, Ausgrenzung, Beleidigungen, Gewalt oder Verfolgung. Oft basiert er auf der falschen Vorstellung, Jüdinnen*Juden seien für gesellschaftliche Probleme verantwortlich.

Aufgrund der historischen Verantwortung und unserer Werte stehen wir gegen jede Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Antisemitismus aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein.

Rassismus

Rassismus bedeutet, dass Menschen wegen bestimmter Merkmale in Gruppen eingeteilt und unterschiedlich bewertet werden. Dazu gehören zum Beispiel Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder Religion. Diese Gruppen werden oft als gleichartig dargestellt, obwohl Menschen sehr unterschiedlich sind. Im klassischen Rassismus wird behauptet, manche Menschengruppen seien anderen überlegen oder unterlegen. Dadurch entstehen Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung. Rassismus zeigt sich nicht nur im Verhalten einzelner Menschen. Er kann auch in Gesetzen, Regeln, Institutionen oder gesellschaftlichen Vorstellungen vorkommen. Dabei spielen ungleiche Machtverhältnisse eine wichtige

Rolle.

Auch im Jugendwerk können rassistische Vorfälle passieren. Sie verletzen Menschen und schließen sie aus. Deshalb müssen wir Rassismus im Jugendwerk immer wieder thematisieren. Das geschieht zum Beispiel in der JuLeiCa-Ausbildung, in Awareness-Schulungen oder in Antirassismus-Workshops. Diese Bildungsarbeit ist ein langfristiger Prozess. Menschen müssen verstehen, wie Rassismus entsteht und welche Folgen dieser hat. Erst dann können sie aktiv dagegen handeln. Dafür trägt jede Person im Jugendwerk Verantwortung. Als Kinder- und Jugendverband, in dem viele Mitglieder weiß sind, möchten wir besonders zuhören und von den Erfahrungen Rassismus betroffener Menschen lernen. Ihre Perspektiven sollen im Jugendwerk Raum bekommen.

Wir wollen uns außerdem mit antirassistischen Bewegungen solidarisieren und von ihnen lernen. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflexion. Die Strukturen und Traditionen im Jugendwerk müssen immer wieder überprüft und hinterfragt werden. Reflexion bedeutet auch, sich der eigenen Privilegien bewusst zu werden und Verantwortung dafür zu übernehmen. Unser Ziel ist ein Jugendwerk, in dem alle Menschen willkommen sind.

Deshalb fordern wir auch von der weißen Mehrheitsgesellschaft, sich mit kolonialen Denkweisen auseinanderzusetzen und diese zu überwinden. Dabei ist es wichtig, die eigenen Vorurteile zu erkennen und die Perspektiven von Betroffenen ernst zu nehmen. Wir müssen bereit sein, unsere Sicht auf die Welt zu hinterfragen und zu verändern. Nur so kann eine gerechtere Gesellschaft entstehen. Dabei sollten weiße Menschen solidarisch an der Seite von Betroffenen stehen und ihnen Raum geben. Am Ende geht es darum, Verantwortung zu übernehmen und Privilegien zu teilen.

Kriegerische Konflikte

Weltweit gibt es viele Kriege. In Kriegen kämpfen Staaten oder Gruppen mit Waffen gegeneinander. Dabei kommt es zu Gewalt, Zerstörung und vielen Todesopfern. Kriege entstehen aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören politische, wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse oder territoriale Konflikte. Ziel von Krieg ist es meist, Macht zu gewinnen oder Interessen mit Gewalt durchzusetzen. Dieses Streben nach Macht widerspricht unseren demokratischen Werten. Krieg steht im Widerspruch zu Menschenrechten und zu unserem Verständnis von Solidarität und Gerechtigkeit.

Deshalb lehnen wir Gewalt und Krieg grundsätzlich ab. Waffengewalt kann höchstens als letztes Mittel zur Verteidigung akzeptiert werden. Wir

solidarisieren uns mit Menschen und Gruppen, die für Selbstbestimmung und Freiheit kämpfen oder ihre Selbstbestimmung verteidigen müssen. Dabei ist wichtig, dass diese Prozesse von den betroffenen Menschen selbst bestimmt werden. Krieg führt immer zu großen menschlichen und gesellschaftlichen Schäden. Menschen sterben, Städte und Infrastruktur werden zerstört, und auch die Umwelt wird schwer beschädigt. Viele Orte werden unbewohnbar. Die Folgen sind Flucht und Vertreibung.

Wir zeigen Solidarität mit allen Menschen, die unter Krieg und Flucht leiden. Unser Ziel ist eine Welt des Friedens. Nur im Frieden können demokratische Prozesse funktionieren und Menschen in Würde zusammenleben.

Begründung in einfacher Sprache

Das aktuelle Grundsatzprogramm (GSP) des Bundesjugendwerks der AWO wurde im Mai 2012 beschlossen. Es ist also Zeit, eine neue und aktuelle Version zu beschließen.

Dieses Grundsatzprogramm beschreibt unsere gemeinsamen Werte, Ziele und Haltungen. Es gibt Orientierung für die Arbeit nach innen und macht nach außen sichtbar, wofür das Jugendwerk der AWO grundsätzlich steht. Gleichzeitig hilft es, Entscheidungen zu treffen und gemeinsame Positionen zu entwickeln. Damit bildet es die Grundlage für die politische und inhaltliche Arbeit des Verbandes.

Da wir als Kinder- und Jugendverband regelmäßige Generationenwechsel erleben, verstehen wir dieses Grundsatzprogramm nicht als endgültige Version. Vielmehr soll es möglich sein, einzelne Kapitel bei Bedarf zu ergänzen oder zu überarbeiten. Es ist also als lebendiges Dokument gedacht und sollte bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Wir danken an dieser Stelle allen Ehrenamtlichen, die sich in der Kommission, bei den Workshops auf den Forenwochenenden und an den Schreibwochenenden eingebracht haben.

Angefügt ist eine vorläufige Formatierung des Grundsatzprogramms. Dies dient der besseren Ansicht für die Teilnehmenden der BuKo. Nach der BuKo soll ein neues Dokument erstellt werden, ähnlich anderer Publikationen des Bundesjugendwerks (z. B. Governance Kodex und Jederzeit Wieder).

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A5: Unsere Antwort heißt Solidarität - Landtagswahlen im Osten

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende Position:

Unsere Antwort heißt Solidarität - Landtagswahlen im Osten

Dieses Jahr finden in Sachsen-Anhalt, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern Landtagswahlen statt. Die anstehenden Wahlen finden in einem Klima statt, das massiv von einem fortschreitenden Rechtsruck geprägt ist. Rechtspopulistische und extrem rechte Kräfte, insbesondere die AfD, versuchen, menschenfeindliche Positionen zu normalisieren. Das beobachten wir mit großer Sorge.

Verpflichtet aus unseren Werten, stellen wir uns entschlossen dagegen. Wir fühlen dabei besondere Verbundenheit mit Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Ostdeutschland, die sich für ein solidarisches Zusammenleben aller Menschen einsetzen und deswegen unter besonders zunehmendem Druck stehen.

Für eine wehrhafte Demokratie und eine starke Zivilgesellschaft fordern wir:

1. **Schutz der gemeinnützigen Zivilgesellschaft:** Politisches Engagement für Menschenrechte und gegen Diskriminierung ist kein Verstoß gegen die Neutralität, sondern eine Grundlage unserer Demokratie. Wir beobachten, dass Organisationen, die sich gegen Rechtsextremismus einsetzen, mit dem Entzug ihrer Gemeinnützigkeit bedroht oder durch „Neutralitätsvorgaben“ mundtot gemacht werden. Das muss ein Ende haben.(F1)

2. **Solidarität mit Betroffenen von Diskriminierung:** Extrem Rechte Kräfte

betonen explizit Ausgrenzung und Ungleichheit. Wir fordern einen konsequenten Schutz von Menschen, die von Rassismus, Klassismus, Queerfeindlichkeit und anderen Formen der Diskriminierung betroffen sind.

3. Konsequente Prüfung von Parteiverboten: Wir fordern den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung nach wie vor auf, ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD ernsthaft in Prüfung zu geben. Wir beziehen uns dabei auf unsere bisherigen Positionen dazu. (F2)

4. Förderung sozialer Sicherheit: Rechtspopulismus ist dort besonders erfolgreich, wo ernsthafte Probleme, Ängste und soziale Ungleichheit herrschen. Wir fordern eine Politik, die Armut bekämpft und soziale Sicherheit für alle garantiert, um der Spaltung die Grundlage zu entziehen.

5. Stärkung der politischen Bildung: Angesichts des steigenden Drucks auf die öffentlichen Haushalte muss die Finanzierung der schulischen und außerschulischen politischen Bildung gesichert werden. Menschen in jedem Alter müssen dazu befähigt werden, extrem rechte Ideologien und Mythen als solche zu erkennen.

Fußnoten:

F1: "Für eine starke Zivilgesellschaft und Demokratisches Engagement!". Position des Bundesjugendwerks aus dem Jahr 2025

F2: "Demokratie Verteidigen - Position des Bundesjugendwerks der AWO zur Prüfung eines Parteiverbots der AfD". Position des Bundesjugendwerks aus dem Jahr 2025; "AfD-Parteiverbotsverfahren jetzt!". Position des Deutschen Bundesjugendrings aus dem Jahr 2024

Begründung in einfacher Sprache

Wir kommen dieses Jahr zur Bundeskonferenz in Magdeburg zusammen. Gerade in Sachsen-Anhalt und anderen ostdeutschen Bundesländern, aber auch in Gesamtdeutschland, beobachten wir mit großer Sorge das Erstarken rechtsextremer Kräfte. Das ist keine abstrakte Gefahr, sondern eine bittere Realität für viele

48 Menschen vor Ort.

49 Besonders besorgniserregend sind die zunehmenden Angriffe auf die
50 Zivilgesellschaft. Vereine und Projekte, die sich für Vielfalt und gegen
51 Ausgrenzung einsetzen, werden gezielt eingeschüchtert oder finanziell in ihrer
52 Existenz bedroht. Das trifft auch unsere eigenen Strukturen: Wir erklären uns
53 ausdrücklich solidarisch mit den Jugendwerker*innen in Ostdeutschland. Sie
54 leisten unter schwierigen Bedingungen wertvolle Arbeit für unsere Werte und
55 Demokratie.

56 Mit diesem Antrag machen wir deutlich: Wer die Zivilgesellschaft angreift,
57 trifft uns alle. Wir lassen niemanden allein, der sich gegen Rechtsaußen stellt.
58 Wir fordern echte Freiheit – sowohl sozial durch eine starke Armutsbekämpfung
59 als auch politisch durch den Schutz unserer demokratischen Freiräume. Unsere
60 Antwort auf Spaltung und Hass ist und bleibt die Solidarität.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A6: Diskriminierungskritische Öffnung des Jugendwerks der AWO

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

Das Jugendwerk der AWO verpflichtet sich zu einer langfristigen und strukturellen diskriminierungskritischen Öffnung auf allen Ebenen des Verbandes. Die diskriminierungskritische Öffnung versteht das Jugendwerk als langfristigen, strukturellen Prozess, der sowohl politische Positionierung als auch organisatorische Veränderung umfasst.

Ziel dieses Prozesses ist es, bestehende Ausschlüsse zu erkennen und abzubauen. Strukturen, Entscheidungswege, Kommunikationsformen und Angebote des Jugendwerks sollen so weiterentwickelt werden, dass alle jungen Menschen, insbesondere jene mit Diskriminierungserfahrungen, gleichberechtigt, sicher und selbstbestimmt teilhaben und das Jugendwerk aktiv mitgestalten können.

Zur Umsetzung beschließt die Bundeskonferenz folgende Maßnahmen:

1. Entwicklung einer bundesweiten Strategie zur diskriminierungskritischen Öffnung

Der Bundesvorstand erarbeitet gemeinsam mit den Gliederungen eine bundesweite Strategie und Leitlinien zur diskriminierungskritischen Öffnung des Jugendwerks.

Diese Strategie soll:

- konkrete bundesweite Ziele und Maßnahmen definieren,

- einen Zeitplan für den Umsetzungsprozess enthalten,
- ggf. Verantwortlichkeiten innerhalb der Verbandsstrukturen festlegen,
- sowie Mechanismen zur Überprüfung und Weiterentwicklung vorsehen.

Der Prozess soll insbesondere folgende Ebenen berücksichtigen:

- Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Verbandskultur und Selbstverständnis
- Zugänge und Beteiligungsmöglichkeiten
- Bildungsarbeit und Qualifizierung
- Personal- und Ehrenamtsstrukturen
- nachhaltige Bindung von Personal und Ehrenamt

Die diskriminierungskritische Öffnung beginnt nicht erst mit Abschluss der Strategieentwicklung. Der Bundesvorstand entwickelt zeitnah Maßnahmen, die unmittelbar bei allen bundesweiten Veranstaltungen verbindlich umgesetzt werden. Der Prozess der Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen kann gemeinsam mit weiteren Jugendwerker*innen erfolgen.

2. Analyse bestehender Strukturen und möglicher Ausschlüsse

Der Bundesvorstand führt gemeinsam mit den Gliederungen eine strukturierte Bestandsaufnahme durch. Ziel ist es zu prüfen:

- welche strukturellen, sozialen oder finanziellen Barrieren die Teilnahme junger Menschen erschweren,
- inwiefern bestehende Strukturen oder Routinen Ausschlüsse reproduzieren,
- wie Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen inklusiver gestaltet werden können,
- wie Sprache, Öffentlichkeitsarbeit und Materialien diskriminierungssensibler gestaltet werden können.

3. Verankerung diskriminierungs- und rassismuskritischer Perspektiven in Bildungsarbeit und Qualifizierung

Diskriminierungskritische und rassismuskritische Inhalte werden verbindlicher Bestandteil der Bildungs- und Qualifizierungsarbeit sowie von regulären Veranstaltungen im Jugendwerk.

Dazu gehören insbesondere:

- regelmäßige Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote auf allen Ebenen zu verschiedenen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Antisemitismus, Klassismus, Ableismus, Adultismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit,
- die Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven, um das Zusammenspiel verschiedener Diskriminierungsformen sichtbar zu machen und zu bearbeiten,
- die feste Verankerung diskriminierungs- und rassismuskritischer Inhalte in Angeboten der politischen Bildung des Jugendwerks,
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote für Ehren- und Hauptamtliche zur Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, Privilegien und struktureller Diskriminierung im Verband.

- die Schaffung von verbindlichen Bildungsbausteinen (z.B. einer rassismuskritische Viertelstunde), die kein freiwilliges Zusatzangebot sind, sondern in regulären Veranstaltungen fest eingewebt sind. Ziel ist es, Diskriminierungskritik als Querschnittsaufgabe zu etablieren, die alle Aktiven in ihrer jeweiligen Funktion erreicht.

4. Aufbau diskriminierungssensibler Schutz- und Beschwerdestrukturen

Das Jugendwerk entwickelt bundesweite Mindeststandards, um diskriminierungssensible, sichere und unterstützende Räume innerhalb des Verbandes zu gewährleisten.

Dazu gehören unter anderem:

- die Ausarbeitung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, Ferienfahrten und Freizeitangebote,
- die Entwicklung von Awareness-Konzepten für Veranstaltungen, Ferienfahrten und Freizeitangeboten,
- niedrigschwellige und vertrauenswürdige Beschwerdestrukturen bei Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen,
- klare Verfahren zum Umgang mit diskriminierenden Vorfällen innerhalb des Verbandes.
- Eine Verankerung der Schutz- und Beschwerdestrukturen wird durch eine Aufnahme in die Satzung der Gliederungen angestrebt.

5. Stärkung von Empowerment- und Beteiligungsstrukturen

Das Jugendwerk fördert gezielt Strukturen und eigene Räume für junge Menschen

mit Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen.

Diese Räume sollen:

- Austausch und Vernetzung ermöglichen,
- Empowerment unterstützen,
- sowie Perspektiven stärker in die Verbandsarbeit und Entscheidungsprozesse einbringen.
- Schaffung von Beteiligungs- und Vernetzungsformaten für junge Menschen mit Diskriminierungserfahrungen.
- Sicherstellung ihrer strukturellen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen.

Dabei wird geprüft, wie bestehende Beteiligungsstrukturen des Jugendwerks inklusiver gestaltet werden können.

6. Kooperation mit Fachstellen

Das Jugendwerk baut kontinuierlich Kooperationen mit Fachstellen, Initiativen und Organisationen aus den Bereichen Antidiskriminierung, Antirassismus und Demokratiebildung aus. Ziel hiervon ist es, fachliche Expertise in die Weiterentwicklung des Verbandes einzubeziehen und sich im Prozess der diskriminierungs- und rassismuskritischen Öffnung auch bewusst von außen kritisch reflektieren und beraten zu lassen.

7. Bericht und Evaluation

Der Bundesvorstand berichtet regelmäßig über:

- den Stand der Entwicklung der Strategie,

- bereits umgesetzte Maßnahmen,
- sowie identifizierte Herausforderungen im Prozess der diskriminierungskritischen Öffnung.

Die Umsetzung einer diskriminierungskritischen Öffnung erfordert zusätzliche zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen, insbesondere für Fortbildungen, Beratungsprozesse und strukturelle Veränderungen. Da die Mittel aus den Kinder- und Jugendplänen perspektivisch nicht steigen und Kürzungen möglich sind, muss die Umsetzung realistisch geplant werden. Zeitgleich muss auf allen Ebenen für eine bedarfsgerechte Förderung lobbyiert werden. Grundsätzlich dürfen fehlende Mittel keine Ausrede für die Umsetzung einer diskriminierungskritischen Öffnung sein. Hierfür können Projektmittel unterstützend eingesetzt werden.

Begründung in einfacher Sprache

Das Jugendwerk der AWO versteht sich als demokratischer, solidarischer und emanzipatorischer Jugendverband. Unsere Arbeit gründet auf den zentralen Werten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Emanzipation. Diese sind fest in der Satzung sowie in den Leitsätzen verankert. Als politischer Kinder- und Jugendverband verfolgen wir das Ziel, undemokratischen Tendenzen in der Gesellschaft aktiv entgegenzuwirken (vgl. Leitsätze des Jugendwerks der AWO, Punkt 4) und uns konsequent für eine demokratische, inklusive und gerechte Gesellschaft einzusetzen.

Dabei leitet uns die Vision einer Welt, in der Vielfalt als Bereicherung anerkannt wird und alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können. Unsere Bildungsarbeit knüpft unmittelbar an diese Grundhaltung an. Sie basiert auf den Prinzipien der Solidarität, Inklusion und Antidiskriminierung. Sie zielt darauf ab, junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe für alle zu fördern.

Daraus ergibt sich für uns der Auftrag, aktiv gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und jede Form von Menschenfeindlichkeit einzutreten. Der Kampf gegen Rechts ist dabei ein zentraler Bestandteil unserer politischen Haltung. Wer sich glaubwürdig gegen Rechts positioniert, muss deshalb konsequent für Gleichwertigkeit und gegen Diskriminierung eintreten, nach außen, aber auch nach innen.

Wenn wir uns gegen Rechts stellen, reicht es nicht, nur politische Positionen zu vertreten. Wir müssen auch sicherstellen, dass unsere eigenen Strukturen nicht ungewollt Ausschlüsse reproduzieren. Sonst entsteht ein Widerspruch zwischen Anspruch und Praxis. Eine offene, solidarische und vielfältige Gesellschaft lässt sich nur glaubwürdig vertreten, wenn sie auch im eigenen Verband gelebt wird.

Diskriminierung findet nicht nur im direkten Miteinander statt. Sie kann auch in Regeln, Abläufen und Gewohnheiten von Organisationen verankert sein. Wenn wir als Jugendwerk unserem Anspruch gerecht werden wollen, müssen wir unsere eigenen Strukturen kritisch reflektieren. Wir müssen erkennen, wo unsere Strukturen Zugänge ermöglichen oder erschweren, und sie entsprechend verändern.

Eine diskriminierungskritische Öffnung ist daher kein „Zusatz“, sondern eine notwendige Konsequenz unseres Selbstverständnisses. Konkret bedeutet das: Barrieren abbauen, Beteiligung für mehr junge Menschen ermöglichen und Räume schaffen, in denen unterschiedliche Perspektiven sichtbar werden und echten Einfluss haben. Dazu gehört es auch, bestehende Hürden wie finanzielle Einschränkungen, fehlende Repräsentation, sprachliche Barrieren oder unzureichende Beschwerdestrukturen aktiv anzugehen.

Eine diskriminierungskritische Öffnung stärkt das Jugendwerk langfristig. Sie macht den Verband zugänglicher, vielfältiger und politisch glaubwürdiger und trägt dazu bei, sicherere Räume für junge Menschen mit Diskriminierungserfahrung zu schaffen. So können wir unserem Anspruch näherkommen, ein Verband für alle jungen Menschen zu sein und gleichzeitig konsequent gegen die extreme Rechte und für eine solidarische Gesellschaft einzutreten.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A7: Solidaritätsbeiträge aussetzen und sinnvoll nutzen

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:
- 2 Ab sofort werden keine Solidaritätsbeiträge mehr erhoben.
- 3 Das Bundesjugendwerk senkt einmalig im Jahr 2027 die Mitgliedsbeiträge für seine
- 4 Gliederungen. Alle Gliederungen erhalten den gleichen Rabatt. Die Höhe des
- 5 Rabatts richtet sich nach der Gesamtsumme der bisher eingezahlten
- 6 Solidaritätsbeiträge aller Gliederungen.

Begründung in einfacher Sprache

- 7 Seit 2016 zahlen alle Gliederungen im Bundesjugendwerk zusätzlich zu ihrem
- 8 Mitgliedsbeitrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag. Dieser beträgt
- 9 mindestens 10 Euro im Jahr (man kann freiwillig auch mehr zahlen).
- 10 Das Geld sollte Gliederungen helfen, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht
- 11 vollständig zahlen können. Dieser Fall ist bisher jedoch nicht eingetreten.
- 12 Deshalb wurde das Geld aus den Solidaritätsbeiträgen nicht genutzt und hat sich
- 13 über die Jahre beim Bundesjugendwerk angesammelt. Aktuell beläuft sich die
- 14 Gesamthöhe der Solidaritätsbeiträge auf 3632,38 Euro (Stand Ende 2025).
- 15 Im Bundesjugendwerk beschäftigt uns die Frage, was wir mit dem Geld machen,
- 16 schon eine Weile. Seit zehn Jahren wächst dieser Topf zwar langsam, aber stetig an.
- 17 Da es langfristig immer mehr wird, brauchen wir eine Lösung. Da das Geld an
- 18 seinen Zweck gebunden ist, kann das Bundesjugendwerk es nicht alleine
- 19 umverteilen.

- 20 Das angesammelte Geld soll jetzt an alle Gliederungen zurückgegeben werden – in
21 Form eines einmalig niedrigeren Mitgliedsbeitrags im Jahr 2027.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A8: Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:
- 2 dass dem Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein monatliches Budget
- 3 von 1295€ für pauschale Aufwandsentschädigungen zur Verfügung steht.
- 4 Über die Verwendung und Verteilung dieses Budgets entscheidet der
- 5 Bundesjugendwerksvorstand.

Begründung in einfacher Sprache

- 6 In den vergangenen Jahren wurde als Aufwandsentschädigung für den
- 7 Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein Budget in Höhe von 1080,00€
- 8 beschlossen.
- 9 Aufgrund steigender Inflation wollen wir dieses Budget erhöhen. Zwischen 2022
- 10 und 2026 ist das Preisniveau in Deutschland um etwa 20 % gestiegen. Entsprechend
- 11 schlagen wir eine Erhöhung von 19,9 % vor.
- 12 Das Budget muss nicht ausgeschöpft werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung
- 13 ist in der Satzung des Bundesjugendwerks unter §7 Bundesjugendwerksvorstand,
- 14 Absatz 8 geregelt. Dort heißt es:
- 15 "Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
- 16 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden
- 17 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer

- ¹⁸ pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe
¹⁹ der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.”

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A9: Was macht das Jugendwerk aus?

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Der Bundesvorstand und die antragsstellenden Gliederungen sollen sich mit der
3 Frage auseinandersetzen: Was ist das Jugendwerk und wodurch zeichnet es sich
4 aus?

5 Dabei sollen Ehrenamtliche aus unterschiedlichen Gliederungen und Ebenen
6 einbezogen werden. Aus den Ergebnissen sollen Materialien für die
7 Öffentlichkeitsarbeit entstehen, zum Beispiel Flyer, die den Gliederungen zur
8 Verfügung gestellt werden können.

Begründung in einfacher Sprache

9 Die Idee für diesen Antrag entstand in der Arbeitsgruppe „Strukturfragen“. Diese
10 Gruppe hat sich durch einen Antrag der Bundeskonferenz 2024 gegründet.

11 Dabei ist uns aufgefallen, dass wir unseren Verband nicht so einfach in kurzen
12 Worten erklären können – so wie es andere Verbände tun. Slogans, wie „Jung.
13 Politisch. Kreativ“ oder „Jung. Politisch. Antifaschistisch“ beschreiben zwar
14 unsere Haltung, aber nicht was wir machen.

15 In der Arbeitsgruppe haben wir uns deshalb gefragt: Was ist das Jugendwerk
16 eigentlich? Was macht uns einzigartig? Eine spontane und klare Antwort darauf
17 fällt schwer.

18 Unser Verband ist lebendig und vielfältig. Unterschiedliche Perspektiven,
19 Erfahrungen und Schwerpunkte machen uns stark, aber sie machen es auch schwer,

20 uns nach innen und außen eindeutig zu beschreiben.

21 Hier setzt dieser Antrag an: Wir möchten einen gemeinsamen Prozess anstoßen, in
22 dem wir uns bewusst mit unserer Identität beschäftigen. Ziel ist es
23 herauszufinden, was uns als Jugendwerk ausmacht und wodurch wir uns von anderen
24 Kinder- und Jugendverbänden unterscheiden.

25 Damit wollen wir ein gemeinsames Verständnis schaffen, das Orientierung gibt und
26 unsere Arbeit langfristig stärkt.

27 Ein solcher Prozess bietet zudem die Chance, unsere Außendarstellung zu
28 schärfen. Wenn wir klar benennen können, wofür wir stehen, wird es einfacher,
29 neue Menschen für das Jugendwerk zu begeistern und zu gewinnen. Gleichzeitig
30 kann eine stärkere gemeinsame Identität dazu beitragen, die Verbundenheit innerhalb
31 des Verbandes zu erhöhen und die Mitglieder stärker an das Jugendwerk zu
32 binden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A10: Jugendwerk der Akademiker*innenwohlfahrt? - Strukturen stärken für mehr Teilhabe Auszubildender und junger Arbeiter*innen!

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:
- 2 Der Vorstand des Bundesjugendwerks wird beauftragt, Strategien zu entwickeln,
- 3 wie mehr Menschen in der Schule, Ausbildung oder Arbeit einem Engagement im
- 4 Jugendwerk nachgehen können.
- 5 Dafür sollen best-practice-Beispiele aus den Gliederungen abgefragt werden und
- 6 ein Maßnahmenkatalog mit der Sensibilisierung für die Lage von
- 7 Auszubildenden/jungen Arbeiter*innen erstellt werden, welcher ebenfalls mit
- 8 Beispielen aus der Praxis den Gliederungen angereicht wird.
- 9 Ergänzende Maßnahmen wären z.B. die Arbeiter*innen-Quote im Jugendwerk der
- 10 Arbeiterwohlfahrt zum Schwerpunktthema eines Ausschusses zu machen oder sich auf
- 11 dem Forenwochenende mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Begründung in einfacher Sprache

- 12 Im Jugendwerk begegnen sich nach Bauch-Empirie viele Akademiker*innen und
- 13 Studierende. Sei es aus der Sozialen Arbeit, Lehramt oder aus weiteren
- 14 akademischen Disziplinen.
- 15 Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Ein Studium als Haupttätigkeit vereinfacht
- 16 ein ehrenamtliches Engagement - aber ist das der Anspruch der Jugendwerke?

17 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A11: Öffentlichkeitsarbeit im Jugendwerk stärken!

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz soll beschließen:
- 2 Es soll ein regelmäßiges Treffen geben für alle, die Öffentlichkeitsarbeit
3 machen.
- 4 Das Treffen kann digital sein. Es können Ehrenamtliche und Hauptamtliche
5 teilnehmen.
- 6 In diesem Treffen sollen sich alle besser austauschen.
7 Sie sollen ihre Arbeit miteinander planen und zusammenarbeiten.
8 So wird das Jugendwerk insgesamt sichtbarer.
- 9 Zum Beispiel können gemeinsam entstehen:
- 10 • Beiträge für Social Media
- 11 • Kampagnen
- 12 • Druckmaterialien
- 13 Außerdem können die Teilnehmenden ihr Wissen miteinander teilen.
- 14 Dafür soll es eine Übersicht geben:
15 Alle Social-Media-Kanäle der Jugendwerke sollen gesammelt werden.

16 Es soll auch möglich sein, Vorlagen für Beiträge zu teilen.
17 So sparen alle Zeit bei der Arbeit.

18 Über ein Konzept soll gemeinsam gesprochen werden.
19 Zum Beispiel bei einem Treffen wie einem Forenwochenende.

20 Die Organisation übernimmt der Bundesjugendwerksvorstand oder die
21 Bundesjugendwerksgeschäftsstelle.

22 Außerdem soll das Thema Öffentlichkeitsarbeit in den Ordner für die
23 Vorstandscoachings kommen.

Begründung in einfacher Sprache

24 Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit soll der Austausch zwischen den
25 Öffentlichkeitsbeauftragten (Ehrenamt und/oder Hauptamt) der Gliederungen
26 gefördert werden, denn gemeinsam ist unsere Öffentlichkeitsarbeit stärker.

27 Kollaborationen und Zusammenarbeit sollen zwischen den Gliederungen und dem
28 Bundesjugendwerk koordiniert werden, wodurch eine stärkere inhaltliche
29 Sichtbarkeit geschaffen wird.

30 Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, gemeinsame Posting-Vorlagen zu
31 teilen, um zeitliche Ressourcen effektiver zu nutzen.

32 Des Weiteren sollen alle einen Nutzen von der Zusammenarbeit haben,
33 weswegen das Thema Öffentlichkeitsarbeit in den Ordner für mögliche
34 Vorstandscoachingsthemen soll.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A13: Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes eintreten

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Das Bundesjugendwerk der AWO setzt sich zusammen mit seinen Untergliederungen ab
3 sofort systematisch und kontinuierlich mit den Aktivitäten und aktuellen
4 Entwicklungen der extremen Rechten in Deutschland auseinander, um die
5 Jugendwerke vor Ort in ihrer Arbeit zu beraten und zu stärken.

6 Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerkes werden beauftragt,
7 das Thema „Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und
8 handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes eintreten“ in den
9 nächsten Jahren als Querschnittsthema in die Arbeit des Bundesjugendwerkes zu
10 integrieren und dazu insbesondere die folgenden Punkte umzusetzen:

11 **1. Aufbau eines Informations- und Wissenspools**

12 Das Bundesjugendwerk baut einen Informations- und Wissenspool zu Hintergründen,
13 Entwicklungen und Akteur*innen, aber auch zum Umgang mit der extremen Rechten
14 auf. Dabei werden bestehende Angebote an Publikationen und sonstigen Materialien
15 von bewährten Kooperationspartner*innen genutzt und gebündelt. Im Fokus sollen
16 dabei Informationen, Publikationen, Best-Practice-Beispiele oder auch

17 Erfahrungsdokumentationen stehen, die jugendpolitisch relevant sind und die

pädagogische/ verbandliche Arbeit der Mitglieder unterstützen können. Beschlüsse und Verfahrensbeispiele aus anderen progressiven Jugendverbänden, Jugendringen oder Akteur*innen sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

2. Monitoring von landes- und bundespolitischen Entwicklungen

Das Bundesjugendwerk informiert sich regelmäßig über Anfeindungen von Jugendverbänden, Trägern der Jugendhilfe sowie anderen progressiven Akteur*innen und ihrer Angebote durch Parteien oder Mandatsträger*innen der extremen Rechten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Dabei sollen insbesondere Anträge auf finanzielle Kürzungen oder Streichungen im Fokus stehen. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Der Vorstand berät über geeignete Unterstützungsangebote für betroffene Untergliederungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3. Aufbau eines Austausch- und Beratungsangebots für die Mitgliedsorganisationen

Das Bundesjugendwerk entwickelt geeignete Austausch- und Beratungsangebote für ihre Untergliederungen, um bei Vorfällen von Anfeindungen oder erhöhten Aktivitäten von Gruppen der extremen Rechten in ihrem Wirkungsbereich, Unterstützung anbieten zu können. Dabei werden auch Verfahren der Verweisberatung genutzt. Außerdem wird das Themenfeld in Fort- und Weiterbildungsangebote aufgenommen.

4. Bildungsarbeit im Jugendwerk stärken und bündeln

Das Bundesjugendwerk der AWO schafft zeitnah einen Austauschpool, in dem schon vorhandene Konzepte und Materialien von Jugendwerken und/oder deren Kooperationspartner*innen

- für Workshops zur politischen Bildung und Demokratieförderung,
- zur Gedenkstättenpädagogik und Gedenkstättenfahrten,
- zur Antirassismuserbeit,
- für Partizipationsprozesse,
- für Planspiele

- zur rassismuskritischen und diskriminierungsfreien Bildungsarbeit

- zu U-18 Wahlen

gesammelt werden und auf den alle Jugendwerke vor Ort Zugriff erhalten.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerks nutzen die vorhandenen oder entwickeln ggf. neue Veranstaltungen, um einen aktiven Austausch zu allen genannten Punkten für alle Ehren- und Hauptamtlichen im Jugendwerk zu organisieren, die Themen und Bildungsangebote weiterzuentwickeln, sowie um die Untergliederungen regelmäßig aktiv zu informieren.

Dabei sollen bestehende Angebote und Expertise anderer Jugendverbände, Jugendringe, Fachstellen und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dazu zählen insbesondere:

- Die Bündelung und digitale Bereitstellung bereits bestehender Materialien, Handreichungen und Best-Practice-Beispiele,
- die Einrichtung regelmäßiger digitaler Austauschformate für Haupt- und Ehrenamtliche,
- die Sammlung und Vermittlung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote externer Fachstellen,
- die Entwicklung eines einfachen Überblicks zu Ansprechpersonen, Verweisberatung und Unterstützungsstrukturen,
- sowie die stärkere Vernetzung der Untergliederungen zu Fragen des Umgangs mit Aktivitäten der extremen Rechten.

Begründung in einfacher Sprache

In den letzten Jahren finden immer mehr junge Menschen rechtsextreme und rechtspopulistische Ideen gut. Das passiert nicht nur in Ostdeutschland. Auch bei Wahlen im März 2026 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hat die AfD bei jungen Menschen zwischen 16 und 24 Jahren fast 20 Prozent bekommen. Insgesamt hat sich das Ergebnis der AfD in ganz Deutschland in nur fünf Jahren verdoppelt.

Die meisten jungen Menschen wählen demokratische Parteien. Aber in vielen Regionen war die AfD bei dieser Wahl die stärkste Partei. Bei den nächsten Wahlen im September 2026 könnten sie in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sogar über 30 Prozent bekommen. In Sachsen-Anhalt könnte die AfD im schlimmsten Fall sogar mitregieren. Diese Entwicklung ist gefährlich für die Demokratie und darf nicht ignoriert werden.

Die AWO hat eine klare Geschichte gegen rechte Ideen. Deshalb sehen wir uns im Jugendwerk der AWO in der Pflicht, uns klar gegen diese Entwicklungen zu stellen. Zudem ist es wichtig, dass die Jugendwerkswerte erhalten bleiben.

Schon jetzt gibt es an vielen Orten mehr rechtsextreme Jugendgruppen. Sie versuchen, junge Menschen zu erreichen, zum Beispiel über Freizeitangebote, Musik oder soziale Medien. Auch in Schulen wollen sie mehr Einfluss bekommen.

Das ist keine ferne Gefahr. Es gibt schon echte Gewalt. Zum Beispiel gab es Angriffe auf Jugendclubs und Jugendverbände. Auch Projekte wurden angegriffen oder beschädigt. Diese Angriffe zeigen, dass die Gewaltbereitschaft hoch ist. Sie richten sich direkt gegen Jugendverbände und ihre Mitglieder, die wichtig für unsere Demokratie sind.

Außerdem versuchen rechte Gruppen, Angst zu machen und unsere Arbeit schlecht darzustellen. Sie behaupten zum Beispiel, wir dürften nicht politisch sein. Das stimmt so nicht. Gleichzeitig nehmen Bedrohungen zu. Ehrenamtliche werden verfolgt oder bedroht. Manche Jugendliche berichten von Angst und Einschüchterung. Das zeigt: Engagement für die Gesellschaft ist nicht überall sicher.

Vor allem junge Menschen aus benachteiligten Gruppen sind besonders betroffen. Es droht durch den Rechtsruck, dass Menschen in Gefahr geraten und Einrichtungen schließen müssen.

Auch andere Probleme spielen eine Rolle. Viele Menschen haben weniger Vertrauen daran, dass sie durch Leistung aufsteigen können. Es gibt wirtschaftliche Krisen, soziale Ungleichheit und antidemokratische Ideen. All das beeinflusst das Leben junger Menschen. Deshalb brauchen wir gute und durchdachte Lösungen.

Gerade jetzt ist es wichtig, zusammenzuhalten. Wir müssen Netzwerke stärken, Menschen schützen und gemeinsam Wege finden, mit diesen Herausforderungen umzugehen. Es ist wichtig, klar gegen rechte Ideen Stellung zu beziehen.

Jugendverbandsarbeit ist sehr wichtig. Sie stärkt die Demokratie und hilft

107 jungen Menschen, sich einzubringen. Wir wollen weiter dafür sorgen, dass junge
108 Menschen Vertrauen in die Demokratie haben und merken, dass sie etwas bewirken
109 können. Unsere Arbeit ist sehr wertvoll für die Zukunft und darf nicht in Frage
110 gestellt werden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A14: Gewalt gegen Mädchen* und FLINTA beenden – auch im digitalen Raum

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:
- 2 Das Jugendwerk der AWO positioniert sich klar gegen jede Form
- 3 geschlechtsspezifischer Gewalt.
- 4 Gewalt gegen Mädchen* und FLINTA (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-
- 5 binäre, trans und agender Personen) ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck
- 6 patriarchaler Machtverhältnisse.
- 7 Sie zeigt sich in unterschiedlichen Formen - körperlich, psychisch, sexualisiert
- 8 und zunehmend auch im digitalen Raum. Digitale Gewalt ist dabei als reale und
- 9 ernstzunehmende Form von Gewalt anzuerkennen.
- 10 Digitale Entwicklungen, insbesondere im Bereich künstliche Intelligenz, eröffnen
- 11 neue Möglichkeiten, Gewalt auszuüben. Dazu gehört die Erstellung und Verbreitung
- 12 von manipulierten oder sexualisierten Inhalten ohne Zustimmung der Betroffenen.
- 13 Ein Teil dieser Gewalt entsteht und verbreitet sich in Situationen, in denen
- 14 Männer unter sich sind. In solchen Kontexten werden Grenzüberschreitungen häufig
- 15 nicht hinterfragt, verharmlost oder aktiv weitergetragen.
- 16 Auch gesamtgesellschaftlich zeigt sich ein Problem: Wenn Fälle von
- 17 geschlechtsspezifischer Gewalt öffentlich werden, fehlt häufig die klare
- 18 Solidarität mit den Betroffenen. Stattdessen richtet sich die Aufmerksamkeit
- 19 teilweise auf die gewaltvollen Inhalte selbst.

Als Kinder- und Jugendverband sehen wir es als unsere Aufgabe, uns klar gegen diese Entwicklungen zu positionieren, aufzuklären und uns für den Schutz von Mädchen* und FLINTA einzusetzen.

Daraus ergeben sich für uns folgende Forderungen:

- Wir fordern die Bundesregierung auf, bestehende Schutzlücken zu schließen und wirksame gesetzliche Regelungen gegen geschlechtsspezifische Gewalt - insbesondere im digitalen Raum - zu schaffen.
- Wir fordern Online-Plattformen auf, konsequent gegen die Verbreitung von digitaler Gewalt vorzugehen und Betroffene besser zu schützen.
- Wir fordern Männer auf, Verantwortung zu übernehmen: Sexismus und Gewalt dürfen nicht akzeptiert werden. Es braucht klares Widersprechen und Eingreifen - im Internet und im eigenen Umfeld.
- Wir fordern alle auf, eine solidarische Haltung einzunehmen und sich aktiv auf die Seite der Betroffenen zu stellen.

Begründung in einfacher Sprache

Gewalt gegen Mädchen* und FLINTA ist ein strukturelles gesellschaftliches Problem.

Digitale Entwicklungen verstärken bestehende Formen von Gewalt und machen deutlich, dass aktuelle Schutzmechanismen nicht ausreichen.

Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Reaktionen auf solche Fälle, dass es weiterhin an Sensibilität und Solidarität mit Betroffenen fehlt. So gehen beispielsweise nach Berichterstattungen über digitale Gewalt gegen FLINTA die Internet-Suchanfragen hoch, die explizit nach den Bildern suchen, über die berichtet wird – also genau nach den Bildern, die Teil der Gewalt sind. Außerdem erhalten Betroffene Drohungen von Männern, um sie und andere davon abzuschrecken, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen.

45 Ein wirksamer Schutz erfordert daher sowohl klare gesetzliche Regelungen als
46 auch ein gesellschaftliches Umdenken. Wir brauchen Solidarisierung mit den
47 Betroffenen auf allen Ebenen.

48 Als Jugendwerk der AWO sehen wir uns in der Verantwortung, diese Zusammenhänge
49 sichtbar zu machen und uns aktiv für eine gerechtere und gewaltfreie
50 Gesellschaft einzusetzen.

51 *Das Sternchen weist darauf hin, dass hinter der Kategorie Mädchen* vielfältige
52 Identitäten stehen.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A15: Digitale Souveränität

Das Bundesjugendwerk erhält den Auftrag, bei der Auswahl von digitalen Anwendungen und Systemen künftig stärker Kriterien wie Datenschutz, Transparenz und digitale Souveränität zu berücksichtigen. Digitale Souveränität bedeutet in diesem Zusammenhang, Abhängigkeiten von Unternehmen, deren Umgang mit Daten intransparent ist zu reduzieren und mehr Kontrolle über eigene Daten sowie eingesetzte Systeme zu behalten.

Das Bundesjugendwerk soll aktiv nach geeigneten Alternativen suchen. Wenn die gestellten Anforderungen erfüllt werden und ein Umstieg praktikabel möglich ist, soll auf diese umgestellt werden.

Zudem soll das Bundesjugendwerk Empfehlungen für sinnvolle Anwendungen und Systeme sammeln und den Gliederungen zur Verfügung stellen.

Begründung in einfacher Sprache

Die zunehmenden globalen Spannungen machen deutlich, wie abhängig wir von wenigen großen Technologieunternehmen sind. Diese Abhängigkeiten können nicht nur praktische Risiken mit sich bringen, sondern auch politische und gesellschaftliche Handlungsspielräume einschränken.

Die bewusste Auswahl von Software, Tools und digitalen Diensten sowie die Nutzung von Alternativen tragen dazu bei, die Kontrolle über unsere Daten zu behalten, unabhängiger von Unternehmen zu werden welche die Daten der Nutzer*innen zu deren Nachteil verarbeiten und dafür zu sorgen, dass unsere Daten nach den Datenschutz-Regeln der Europäischen Union (DSGVO) sicher bleiben.

Zugleich entspricht dies unserer antikapitalistischen Haltung. Wir stehen kritisch zu dem Umstand, dass in einer kapitalistischen Wirtschaft keine andere Prämisse als die des Profits relevant ist und daher anderweitige Ziele, wie die der Datensicherheit, dem Profit notwendig untergeordnet werden müssen.

Durch die stärkere Berücksichtigung von Alternativen, insbesondere solche mit offenen und gemeinwohlorientierten Ansätzen, können wir unsere Werte auch im digitalen Handeln konsequent umsetzen.

Mögliche Best-Practice-Beispiele zur besseren Vorstellung wären:

- Online-Pinnwand „Taskcards“ anstelle „Padlet“
- andere Anbieter geteilter Online-Dokumente wie „OnlyOffice“ anstelle von „GoogleDocs“
- Jugendwerks-interne Kommunikation über DSGVO-konforme Messenger-Dienste wie „Signal“
- Terminfindung über „nuudle“ anstelle von „Doodle“

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

A16: Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge Folgendes beschließen:
- 2 Das Bundesjugendwerk soll ein Konzept entwickeln, in dem Grundlagen und eine
- 3 gemeinsame Haltung zum Umgang mit Themen wie Sexualität, Identität und Vielfalt
- 4 festgehalten werden.
- 5 In dem Konzept werden Begriffe und Grundlagen erklärt.
- 6 Es soll erklären, wie wir Themen wie Sexualität, Identität, Beziehungen und
- 7 Vielfalt verstehen. In Kombination mit einem Schutzkonzept soll das Konzept für
- 8 die Ausblidung von ehrenamtlichen Teamenden zur Stärkung der Handlungssicherheit
- 9 genutzt werden können.

Begründung in einfacher Sprache

- 10 Ein sexualpädagogisches Konzept ist ein Plan.
- 11 Der Plan soll uns uns als Jugendwerkler*innen bei der Arbeit mit Kindern und
- 12 Jugendlichen helfen.
- 13 Der Plan hilft zum Beispiel bei diesen Sachen:
- 14
 - Fragen von jungen Menschen zum Thema beantworten
- 15
 - Teamer*innen sicherer machen

- Menschen respektvoll behandeln

Der Plan schützt auch vor Gewalt, er hilft also, dass keine Gewalt passiert.

Wenn wir über Sexualität sprechen können und uns weiterbilden, schützt das vor Gewalt.

Das heißt also, ein sexualpädagogisches Konzept ist ein Schutzfaktor vor Gewalt.

Expert*innen für Kinderschutz empfehlen so ein Konzept zu haben.

Zum Erstellen des Konzeptes kann das Bundesjugendwerk Material und Wissen aus den Jugendwerken (Gliederungen) benutzen. Das Bundesjugendwerk kann auch Fachleute dazu fragen.

Das Bundesjugendwerk soll einen Entwurf dafür erarbeiten. Dieser Entwurf kann durch die Jugendwerke überarbeitet oder angepasst werden. Ein sexualpädagogisches Konzept wird von allen Jugendwerken gebraucht. Mit einem Entwurf durch das Bundesjugendwerk können alle leichter (weiter-)arbeiten.

INITIATIVANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.d. Initiativanträge

IA1: Verantwortungsvoller Umgang mit künstlicher Intelligenz

1 Das Bundesjugendwerk soll auf die verantwortungsvolle Verwendung von künstlicher
2 Intelligenz achten.

3 Es soll ein Umgang mit diesem Thema erarbeitet werden.

Begründung in einfacher Sprache

4 Der Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) ist ein zunehmend wichtigeres Thema,
5 da die KI bereits heute ein fester Teil von vielen digitalen Tools und Software
6 geworden ist.

7 Mögliche zu betrachtende Punkte sind dabei beispielsweise die Umweltbelastung,
8 der Datenschutz bzw. der Umgang mit personenbezogenen Daten, die Fortsetzung
9 diskriminierender Strukturen und demokratiefeindlicher Tendenzen in KI-Modellen
10 sowie weitere ethische und moralische Aspekte.

11 Außerdem gehen auch die verschiedenen "Entwicklungs-Firmen" der KI-Modelle
12 verschieden mit diesen Themen um. Hier spielt das Thema der möglichen
13 "missbräuchliche Nutzung" von KI auch eine Rolle und wird bei den KI-Modellen
14 unterschiedlich umgesetzt.

15 Auch die Frage nach Verantwortung für KI-Inhalte stellt sich. Unserer Meinung
16 nach sollte bei Unterstützung durch KI die letzte Entscheidung (z.B. vor
17 Veröffentlichungen) trotzdem immer beim Menschen liegen.

18 Deshalb sollte der Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) bewusst geregelt
19 werden.

20 Der Austausch mit den Gliederung zu diesem Thema wird hierzu ebenfalls
21 empfohlen.

INITIATIVANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.d. Initiativanträge

IA2: Verleihung der Roten Socke partizipativer gestalten

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass die Ausgestaltung der
- 2 Roten Socke vom Bundesjugendwerk mit Beteiligung der Gliederungen überarbeitet
- 3 werden soll, um den Prozess partizipativer und transparenter zu gestalten.

Begründung in einfacher Sprache

- 4 Die Bundesjugendwerkskonferenz 2026 wurde am Freitagabend mit der Verleihung der
- 5 Roten Socke eröffnet. Über die Preisvergabe entschied dabei eine Jury. Um dem Charakter des
- 6 Jugendwerks stärker zu entsprechen und Transparenz sowie partizipative Prozesse zu fördern, sollten
- 7 künftig möglichst viele Menschen an der Preisvergabe beteiligt werden.